

Zum Glück gibt es in der aktuellen Rechtsprechung auch Fälle, in denen nicht immer der Landwirt das Nachsehen hat. Aber der umgekehrte Fall ist weitaus öfter Realität.

Für beide Varianten liefern wir anbei entsprechende Beispiele, die jedoch nicht vor bayerischen Gerichten verhandelt wurden.

Unfall mit Herdenschutzhund

Gegen sechs Uhr morgens war ein Autofahrer mit seiner Lebensgefährtin auf einer Landstraße unterwegs. Plötzlich liefen vor ihm zwei große Hunde über die Straße. Der Autofahrer konnte nicht rechtzeitig anhalten und stieß mit einem der Hunde zusammen. Der Hund kam ums Leben, der Fahrer blieb unverletzt, das Auto wurde beschädigt. Die beiden Herdenschutzhunde gehörten einem Schäfer, der nahe an der Landstraße seine Schafherde in einer umzäunten Koppel hielt.

Vom Hundehalter und seiner Angestellten forderte die Autobesitzerin Schadensersatz für die Reparaturkosten. Die Angestellte beaufsichtigte abwechselnd mit dem Schäfer Schafe und Hunde. Sie vermutete, die Herdenschutzhunde hätten die eingefriedete Koppel durch ein Loch verlassen oder seien über den Zaun gesprungen, um das umliegende Gelände zu sichern.

Der Schäfer pochte auf eine Ausnahmeregelung im Recht: Wenn ein Haustier Schäden verursache, das dem Beruf bzw. der Erwerbstätigkeit des Tierhalters diene, müsse dieser für die Schäden nicht haften (§ 833 BGB). Das treffe doch wohl auf seine Herdenschutzhunde zu.

Auf diese Ausnahmeregelung könne er sich nicht berufen, urteilte das Landgericht Frankfurt: Sie gelte nämlich nur,

Foto: Brigitta Regauer

Freud und Leid vor Gericht

Urteile in landwirtschaftlicher Sache

Ein Urteil mit Folgen: Herdenschutzhunde müssen und sollen bei Gefahr auch abseits der Herde agieren.

wenn das Haustier sorgfältig beaufsichtigt wurde (120 106/18).

Das sei aber nicht der Fall. Vielmehr sprächen hier alle Umstände dafür, dass der Schäfer ungeeignete Hunde ausgewählt und/oder sie nicht richtig erzogen habe. Mit dem Schutzinstinkt eines typischen Herdenschutzhundes sei es absolut unvereinbar, die Herde zu verlassen und auf die Straße zu laufen.

Aufsichtspersonen müssten Herdenschutzhunde so erziehen, dass sie trotz Öffnung die Koppel nicht verlassen und nicht über Straßen laufen. Der Tierhalter und seine Gehilfin hätten die Hunde ungenügend angeleitet und ihre Zuverlässigkeit als Herdenschutzhunde nie richtig überprüft. Die Autobesitzerin habe daher Anspruch auf Schadensersatz.

(aus BLW Nr. 16/2020)

Anpassung der Gesetze bei der Haltung von Herdenschutzhunden

Während der Informationsreise des LfU zum Herdenschutz (HS) in Spanien stellte sich heraus, dass durch die momentane Gesetzeslage in Deutschland jeder, der einen selbstständig arbeitenden Herdenschutzhund hält, mit einem Fuß im Gefängnis steht.

In Spanien wird rechtlich unterschieden zwischen HS-Hunden und anderer Hundehaltung. Dass auch in Deutschland die Gesetzgebung hier schleunigst einer Ergänzung bedarf, zeigt oben genanntes Urteil des Landgerichtes Frankfurt (120106/19).

In Spanien jedenfalls würde der Hundehalter freigesprochen! Warum? Gute HS-Hunde zeigen auch außerhalb der Herde Präsenz, um Wölfe schon im Vorfeld abzuschrecken und zu zeigen „Hier wache ich!“ Einige Rassen zei-

gen dieses Verhalten deutlicher, d. h. sie sind in einem weiteren Umkreis im Gelände unterwegs und manche Rassen weniger, bleiben also näher bei der Herde. Den besten Erfolg erzielt man mit dem Einsatz mehrerer unterschiedlicher HSHunderassen. Diesem Umstand wird in der spanischen Rechtsprechung Rechnung getragen, indem dort unterschieden wird zwischen einem Verkehrsunfall mit Hütehund oder HS-Hund. Beim Hütehund haftet der Hundehalter und beim Schutzhund der Autofahrer. Noch dazu da der ausgebildete HS-Hund deutlich teurer ist als ein Hütehund.

Autofahrer müssen sich in Gegenden, in denen HS-Hunde arbeiten, darauf einzustellen. Dies wird durch Straßenschilder gekennzeichnet. Auch bei

Verletzungen von Personen durch HS-Hunde fragen die Gerichte erst einmal, durch welches Verhalten des Menschen sich der Hund veranlasst fühlte, anzugreifen, da er letztendlich nur seine Arbeit mache.

Die Wolfsbeauftragte des AVO hatte in den Sitzungen der Managementgruppe für Beutegreifer des Umweltministeriums dieses Problem schon mehrfach angesprochen. Denn wenn diese Hunde eingesetzt werden sollen, so muss der Landwirt auch sicher sein, dass sie effektiv arbeiten dürfen, ohne dass er dafür belangt werden kann. Bisher gab es leider noch keine Reaktion darauf, auch die Richter scheinen fachlich mit der Thematik noch nicht vertraut.

Brigitta Regauer
AVO-Herdenschutzbeauftragte